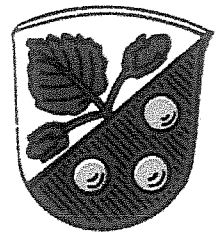


GEMEINDE HÖSLWANG

LANDKREIS ROSENHEIM



**Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift
über die Gemeinderatssitzung am 02.05.2017
im Sitzungszimmer des Gemeindehauses Höslwang**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war: - öffentlich -

TOP 2 Änderung der Lückenfüllungssatzung "Obergebirtsham" gemäß Beschluss vom 04.04.2017 Nr. 11; Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss;

Bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Obergebirtsham“ am 04.04.2017 wurde beschlossen, die Lückenfüllungssatzung auf den inzwischen entstandenen Bestand, insbesondere die Wohngebäude Lauber und Bichler, zu ändern. Die Fa. Huber Planungs-GmbH hat den Entwurf der 1. Änderung der Lückenfüllungssatzung „Obergebirtsham“ samt Begründung in der Fassung vom 02.05.2017 erstellt. Das Gremium nimmt Einsicht in den Entwurf. Der Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Der Gemeinderat fasst dazu mit 11 / 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat Höslwang beschließt die 1. Änderung der Lückenfüllungssatzung „Obergebirtsham“ nach § 35 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren.
Im vorliegenden Entwurf sind noch folgende Ergänzungen vorzunehmen:

- a) Zulässigkeit von zwei Wohneinheiten
- b) Max. Wandhöhe von 6,25 m
- c) Erweiterung des Änderungsbereiches um die Gebäude auf Fl. Nr. 744 (Rothbucher)

Der von der Fa. Huber Planungs GmbH ausgearbeitete Entwurf der 1. Änderung der Lückenfüllungssatzung Obergebirtsham einschließlich der o. a. Ergänzungen in der Fassung vom 02.05.2017 wird gebilligt.

Die Verwaltung und die Fa. Huber Planungs-GmbH werden beauftragt das weitere Verfahren nach § 13 Abs. 2 i. V. § 35 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Gemeinde Höslwang, 04.05.2017


Eisner
1. Bürgermeister

